



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-481-009838

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einfügung eines neuen Abschnitts zum Leasing in das Bürgerliche Gesetzbuch gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Leasingverträge in der Praxis uneinheitlich behandelt und Vertragsparteien und Gerichte unterschiedliche rechtsdogmatische Konstruktionen heranziehen würden. Probleme gebe es insbesondere auch bei der Kontrolle vom Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und im Insolvenzfall. Ein typisierter Vertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) schaffe verbindliche Leitlinien, reduziere Prozessrisiken, fördere eine einheitliche Rechtspraxis und sei auch didaktisch wertvoll. Geregelt werden sollten eine gesetzliche Definition des Leasingvertrags sowie die Abgrenzung von Finanzierungs- und Operating-Leasing, außerdem vorvertragliche Informationspflichten und verbindliche Musterformulare, Regelungen über Herausgabe und Verwertung im Insolvenzfall sowie besondere Schutzvorschriften für Verbraucher und kleine Unternehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 24 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen neun Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:



Bei einem Leasingvertrag handelt es sich um einen Vertrag, der – wie in der Eingabe zutreffend dargelegt wird – im BGB nicht ausdrücklich geregelt ist.

Für die Aufnahme des Leasingvertrags als eigenständigen Vertragstyp besteht nach Auffassung des Petitionsausschusses im Ergebnis aber auch kein Bedürfnis. Die Zuordnung eines Vertrags zu einem im BGB geregelten Vertragstyp, beispielsweise zu einem Kaufvertrag, Mietvertrag oder Werkvertrag, ist nicht zwingend erforderlich. Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Vertragsfreiheit steht es grundsätzlich im Belieben der Vertragsparteien, Inhalt und Umfang eines Vertrages festzulegen (vgl. Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes). Darunter fällt auch, dass die im BGB geregelten Vertragstypen keinen abschließenden Katalog möglicher Verträge darstellen. Sowohl Verträge, die unter keinen der gesetzlich geregelten Vertragstypen gefasst werden können (sog. atypische Verträge) als auch Verträge, die Elemente verschiedener Vertragstypen kombinieren (sog. typengemischte Verträge), sind zulässig. 30, 31). Bei einem Leasingvertrag handelt es sich um einen typengemischten Vertrag. Er weist sowohl mietrechtliche Elemente wie auch kauf- und darlehensrechtliche Bestandteile auf.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass es keineswegs unüblich ist, dass alltägliche Verträge sowie solche von wirtschaftlicher Bedeutung nicht ausdrücklich im BGB geregelt sind. So sind beispielsweise der bei einer Hotelzimmerbuchung abgeschlossene Beherbergungsvertrag, ein Bewirtungsvertrag in der Gastronomie oder ein sogenannter Franchisevertrag allesamt nicht ausdrücklich als Vertragstypen im BGB geregelt.

Trotz der fehlenden ausdrücklichen Normierung des Leasings als Vertragstyp besteht nach Dafürhalten des Ausschusses keine Rechtsunsicherheit. Definition und rechtliche Behandlung des Leasingvertrags sind in Rechtsprechung und juristischer Literatur anerkannt. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) und der herrschenden Meinung in der juristischen Literatur sind auf den Leasingvertrag grundsätzlich in erster Linie die Vorschriften des Mietrechts anzuwenden (aus neuerer Zeit: BGH, Urteil vom 13.11.2013 – Aktenzeichen: VIII ZR 257/12).

Was die in der Petition angesprochenen AGB in Leasingverträgen anbelangt, unterliegen diese der AGB-Kontrolle, durch die der Leasingnehmer geschützt wird. AGB sind für



eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die der Verwender der anderen Vertragspartei bei Abschluss des Vertrages stellt (§ 305 Absatz 1 Satz 1 BGB). Bestimmungen, die so ungewöhnlich sind, dass der Leasingnehmer nicht mit ihnen zu rechnen braucht, werden bereits kein Vertragsbestandteil (§ 305c Absatz 1 BGB). Darüber hinaus unterliegen AGB einer inhaltlichen Kontrolle (§§ 307 ff. BGB). Demnach sind Bestimmungen unwirksam, wenn sie den Leasingnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Die Entscheidung, ob eine konkrete Klausel unwirksam ist, unterliegt dabei den unabhängigen Gerichten. Die Gerichte haben auch bei typengemischten Verträgen, wie dem Leasingvertrag, geeignete Prüfmaßstäbe für die Inhaltskontrolle. Maßstab für die Inhaltskontrolle sind die entsprechenden Vorschriften der gesetzlich geregelten Vertragstypen, die dem typengemischten Vertrag am ähnlichsten sind.

Soweit in der Eingabe der Umgang mit Leasingverträgen im Insolvenzfall problematisiert wird, ist nach Ansicht des Ausschusses auch dieser durch das aktuelle Recht hinreichend rechtlich ausgeformt. Sowohl im Falle der Insolvenz des Leasingnehmers als auch des Leasinggebers kann dem Insolvenzverwalter – sofern der Vertrag zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht von beiden Seiten vollständig erfüllt ist – grundsätzlich anstelle des Schuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung vom anderen Teil verlangen (§ 103 der Insolvenzordnung – InsO).

Tritt die Insolvenz aufseiten des Leasingnehmers ein, besteht für den Insolvenzverwalter die Möglichkeit, den Vertrag dergestalt fortzuführen, dass die Leasingraten aus der Insolvenz-masse (als Masseverbindlichkeit) bezahlt und das Leasingobjekt weiterhin von diesem genutzt wird (vgl. § 55 Absatz 1 Nr. 2 InsO). Entscheidet sich der Verwalter gegen eine Vertragsfortführung (Erfüllungsablehnung), wird das Leasingobjekt an den Leasinggeber herausgegeben. Dieser kann daraus resultierende Schadensersatzansprüche als Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle anmelden.

Sollte hingegen der Leasinggeber insolvent sein, besteht die Vertragserfüllung darin, dem Leasingnehmer das Objekt weiterhin zur Nutzung zu überlassen und die Ratenzahlungen der Insolvenzmasse zuzuführen. Würde der Insolvenzverwalter die Nichterfüllung wählen, so müsste der Leasingnehmer das Leasingobjekt dem



Insolvenzverwalter grundsätzlich herausgeben und könnte im Gegenzug Schadensersatz wegen Nichterfüllung als Insolvenzforderung geltend machen, solange kein Fall des § 108 Absatz 1 InsO vorliegt).

Auch aus Gründen der Rechtsvermittlung besteht nach Dafürhalten des Ausschusses kein Anlass zur Aufnahme des Leasingvertrags ins BGB als eigenständigen Vertragstyp. Die von Rechtsprechung und juristischer Literatur entwickelten Grundsätze zum Leasingvertrag sind anerkannt und werden auch gelehrt. So sind in den gängigen Lehrbüchern zum Besonderen Teil des Schuldrechts für das juristische Studium Abschnitte zum Leasingvertrag enthalten.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne des Anliegens nicht zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.